

Haus- und Badeordnung für die kommunalen Hallenbäder der  
Landeshauptstadt Magdeburg  
– Fachbereich Schule und Sport –

**§ 1**

**Zweck der Haus- und Badeordnung**

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades. Sie zu beachten liegt daher im Interesse eines jeden Nutzers.
2. Mit dem Betreten des Hallenbades erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung als verbindlich an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen, Folge zu leisten.
3. Bei Veranstaltungen und Gruppenbesuchen (Wettkämpfe, Vereinstraining, Schulschwimmen usw.) sind die Übungsleiter und Betreuer mit dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung beachtet werden.

**§ 2**

**Nutzer**

1. Grundsätzlich hat jeder das Recht, das Hallenbad während der Öffnungszeiten zu benutzen. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
2. Unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehende Personen sowie Verwahrloste, Personen mit Verdacht auf Anstoß erregende oder übertragbare Krankheiten (im Zweifel kann eine ärztliche Bescheinigung gefordert werden) oder Personen mit offenen Wunden haben keinen Zutritt.
3. Personen mit epileptischen oder geistigen Krankheiten sowie Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist der Zutritt nur in ständiger Begleitung einer geeigneten Begleitperson gestattet. Sie sind verpflichtet, sich beim diensthabenden Schwimmmeister an und abzumelden.
4. Kinder unter 7 Jahren dürfen das Hallenbad nur mit einer geeigneten und mindestens 16 Jahre alten Begleitperson nutzen.

### **§ 3 Eintrittskarten**

1. Der Nutzer erhält gegen Zahlung der in der Entgeltordnung festgesetzten Entgelte eine Eintrittskarte. Bei Ermäßigungen bzw. personengebundenen Eintrittskarten (z. B. Jahreskarte) ist der Nutzer verpflichtet, den entsprechenden Nachweis vorzulegen bzw. sich unter Vorlage eines geeigneten amtlichen Dokumentes auszuweisen. Mit dem Kauf der Eintrittskarte werden die Bestimmungen der Entgeltordnung sowie der Haus- und Badeordnung anerkannt.
2. Die Eintrittskarte ist dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene gegangene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

### **§ 4 Öffnungszeiten/Nutzungszeit**

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss für das Hallenbad werden öffentlich (Aushang, Internet) bekannt gegeben.
2. Bei Überfüllung kann die Schwimmhalle zeitweise für weitere Nutzer gesperrt werden.
3. Bei besonderen Anlässen und Veranstaltungen kann die Öffnungszeit allgemein und zur Absicherung des Schul- und Vereinssports, Kursangeboten o. ä. kann die Benutzung für bestimmte Bereiche beschränkt werden.
4. Die Nutzungszeit endet 15 Minuten, der Einlass eine Stunde vor Betriebsschluss.
5. Kinder unter 14 Jahre haben zu den öffentlichen Badezeiten ab 20.00 Uhr nur Zutritt in Begleitung Erwachsener.
6. Die Nutzungszeit beträgt einschließlich Aus- und Ankleidezeit eine Stunde. Sie beginnt mit dem Einlass und endet mit der Rückgabe des Kontroll-Bons an der Einlasskontrolle. Bei Überschreiten der Nutzungszeit ist das hierfür festgesetzte Entgelt nach der gültigen Entgeltordnung zu entrichten. Der Nutzer kann den auf der Eintrittskarte gestellten Zeitbeginn nur vor dem Einlass beanstanden.

## § 5 Verhalten im Hallenbad

1. Die Nutzer sollen sich so verhalten, dass Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme die Grundlage für die Nutzung bilden, Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere Personen weder gefährdet noch belästigt werden. Insbesondere sind sexuelle Belästigungen, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung untersagt.
2. Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken nutzen. Schwimmer ist, wer den Umfang seiner schwimmerischen Fähigkeiten und Fertigkeiten durch eine Schwimmprüfung nachgewiesen hat. Als unterste Stufe gilt der Erwerb des „Seepferdchens“ und damit die Bezeichnung „Frühschwimmer“.
3. Die Benutzung der Sprunganlage (gilt auch für Startblöcke) ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen erfolgt auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
4. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten, z. B. Schwimmflossen, Schnorchel und Taucherausrüstungen, ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
5. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Nutzer haftet für alle von ihm verursachten Schäden. Bei schuldhaften Verunreinigungen wird ein Reinigungsgeld erhoben.
6. Findet ein Nutzer die ihm zugewiesene Einrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, so muss er dies sofort dem Personal mitteilen.
7. Fahrzeuge dürfen im Außenbereich der Schwimmhalle nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Ein Anspruch auf Parkraum besteht nicht.

### **Ausdrücklich nicht gestattet sind:**

- a) übermäßiger Lärm, lautes Singen, Pfeifen sowie die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten,
- b) in der Schwimmhalle umherzurennen, an den Einstiegsleitern, Geländern und Halterungen zu turnen, von den Längsseiten in die Schwimmbecken zu springen, Nutzer unterzutauchen, in die

- Schwimmbecken zu stoßen oder in ähnlicher Weise zu belästigen, durch Übungen und Spiele andere Besucher zu stören,
- c) das Rauchen in sämtlichen Räumen,
  - d) das Mitbringen von Tieren,
  - e) das Wegwerfen von Abfall, außer in die dafür vorgesehenen Behälter,
  - f) das Benutzen von mitgebrachten elektrischen Geräten (z. B. Föhne) außerhalb der eigens dafür vorgesehenen Anschlüsse,
  - g) das Benutzen von Behältern aus Glas (Flaschen, Gläser usw.) im Umkleide-, Sanitär-, Schwimmbecken- und Saunabereich,
  - h) jede Ausübung eines Gewerbes ohne Genehmigung der Landeshauptstadt Magdeburg,
  - i) das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung.

## **§ 6 Betriebshaftung**

1. Der Betreiber haftet nur für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen, aber nicht für Schäden, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Haus- und Badeordnung, gegen Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Nutzung der Einrichtungen entstanden sind.
2. Schäden, die Nutzer erleiden, sind unverzüglich dem aufsichtführenden Schwimmmeister zu melden. Die hieraus entstehenden möglichen Schadenersatzansprüche sind unverzüglich schriftlich bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Schule und Sport, geltend zu machen.

## **§ 7 Wertgegenstände/Fundgegenstände**

1. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Hallenbad zu nehmen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld oder Bekleidung bzw. für Beschädigungen wird keine Haftung übernommen, es sei denn, es erfolgt eine Abgabe an der Kasse gegen Entgelt.
2. Der Benutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Betreiber geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
3. Werden Gegenstände innerhalb des Hallenbades gefunden, so sind diese beim Personal abzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände finden Anwendung.

## **§ 8 Zutritt/Badebekleidung**

1. Der Zugang zu den Einrichtungen des Hallenbades ist nur über die hierfür vorgesehenen Gänge und Treppen gestattet.
2. Die Wege von den Wechselkabinen und Sammelumkleideräumen zu den Vorreinigungsräumen und zu den Schwimmbecken sowie alle in diesem Bereich liegenden sonstigen Räume und Gänge, dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden. Badeschuhe dürfen in den Schwimmbecken nicht benutzt werden.
3. Der Aufenthalt im Hallenbad ist nur in Badebekleidung gestattet. Ob sie den Anforderungen entspricht, entscheidet der diensthabende Schwimmmeister nach pflichtgemäßem Ermessen.
4. Es ist nicht gestattet, die Badebekleidung in den Schwimmbecken auszuwaschen oder auszuwringen. Für diese Zwecke sind die hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu nutzen.

## **§ 9 Aufsicht**

1. Dem Betreiber obliegen die Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflichten, es sei denn es ist etwas anderes vereinbart worden. Das Personal übt das Hausrecht aus und hat im Interesse der Nutzer dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung eingehalten werden. Seinen Anordnungen ist deshalb Folge zu leisten.
2. Das Personal ist befugt, Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen nicht beachten, aus dem Hallenbad zu verweisen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, so ist mit Erstattung einer Strafanzeige zu rechnen.
3. Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen des Personals wiederholt missachtet, wird ein Hausverbot ausgesprochen.

## **§ 10 Vereins- und Gruppenschwimmen**

1. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Nutzergruppen wird im Einzelfall geregelt. Schwimmen und Üben in Gruppen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Leiter von Gruppen sind verpflichtet, sich beim Schwimmmeister an- und abzumelden.

2. Während des Schulschwimmens und Vereinstrainings haben Begleitpersonen nur in Ausnahmefällen (Krankheiten u. ä.) Zutritt zum direkten Hallenbereich. Die Wärmebänke sind insbesondere den Sportlern vorbehalten. Die Aufsichtspflicht übernimmt der verantwortliche Trainer oder Übungsleiter.

## **§ 11 Körperreinigung**

1. Jeder Nutzer ist verpflichtet, sich vor dem Benutzen der Schwimmbecken im Vorreinigungsraum am ganzen Körper gründlich mit Seife zu waschen und die Seifenreste sorgfältig abzubrausen.
2. In den Schwimmbecken ist eine Körperreinigung nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor dem Benutzen der Schwimmbecken ist untersagt.
3. Das Rasieren sämtlicher Körperpartien ist nicht gestattet.

## **§ 12 Objektspezifische Hinweise/Saunaordnung**

1. Spezielle Hinweise zum jeweiligen Objekt befinden sich im Aushang und sind gleichfalls Inhalt der Haus- und Badeordnung.
2. Die Saunaordnung ist Bestandteil der Haus- und Badeordnung.

## **§ 13 Inkrafttreten**

1. Die Haus- und Badeordnung tritt am 1.09.2012 in Kraft.
2. Am gleichen Tag tritt die Benutzerordnung für die kommunalen Hallenbäder der Landeshauptstadt Magdeburg –Sport- und Schulverwaltungsamt- vom 1.04.2002 außer Kraft.

Magdeburg, 01.09.2012

Krüger  
Fachbereichsleiter  
FB Schule und Sport